

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der **BIERSACK GRUPPE**

gültig für:

Biersack Maschinenbau GmbH, Meisenweg 8, 92339 Beilngries
Biersack Technologie GmbH & Co. KG, Meisenweg 8, 92339 Beilngries
Biersack Aerospace GmbH & Co. KG, Max-Prinstner-Str. 25, 92339 Beilngries
Gebrüder Biersack KG, Meisenweg 8, 92339 Beilngries

sowie deren verbundene Unternehmen.

1. Anwendbarkeit / Geltungsbereich

1.1.

Für die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Biersack gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen (siehe auch <https://www.biersack.de/downloads/>). Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder anderweitige abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie zwischen Biersack und dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart oder anerkannt worden sind. Als Anerkennung gelten weder ein Schweigen von Biersack noch eine widerspruchsfreie Annahme einer Leistung durch Biersack oder deren Bezahlung durch Biersack. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder der Bestellung von Biersack im Übrigen keine Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

1.2.

Bestellungen von Biersack bedürfen der Schriftform oder elektronischen Form gemäß § 126a, BGB oder der Telefaxform. Eine Bestellung durch Biersack ist ein Angebot an den Lieferanten, die hierin näher spezifizierten Lieferungen und Leistungen ("Vertragsgegenstände") zu den in der Bestellung genannten Konditionen zu erwerben. Vor Annahme durch den Lieferanten kann eine Bestellung durch Biersack jederzeit widerrufen werden. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung etwas anderes erklärt wurde. Eine Bezugnahme auf Regelungen des Angebotes des Lieferanten durch Biersack in der Bestellung gilt nur insoweit, als die Bestellung von Biersack und deren Bedingungen nicht in Widerspruch zu diesen Regelungen des Angebotes des Lieferanten stehen.

1.3.

Eine Bestellung durch Biersack und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit ohne Änderung akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung gemäß 1.2. schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung der Leistungsumfänge beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder jeder in sonstiger Weise abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Vertragsgegenständen wird als "Liefervertrag" im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet. In der schriftlichen Annahme einer Bestellung und in allen sonstigen in Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücken sind die Bestellangaben von Biersack (Bestellnummer, Auftragsnummer, Artikelnummer, Werk etc.) zu nennen.

BIERSACK WIDERSPRICHT JEGLICHEN ZUSÄTZLICHEN ODER WIDERSPRECHENDEN ODER ENTGEGENSTEHENDEN BEDINGUNGEN ODER KONDITIONEN IN ANGEBOTEN, BESTELLANNAHMEN ODER BESTÄTIGUNGEN DES LIEFERANTEN. DIESE WERDEN KEINESFALLS BESTANDTEIL DES LIEFERVERTRAGES.

2. Leistungsumfang / Änderung des Leistungsumfanges / Beachtung von Vorschriften

2.1.

Der Leistungsumfang des Lieferanten ergibt sich insbesondere aus der bei Abschluss des Liefervertrages vereinbarten Spezifikation und der Leistungsbeschreibung, der Bestellung von Biersack sowie den Einkaufsbedingungen.

2.2.

Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassenen Beistellungen und sonstigen Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des von Biersack und dem Endkunden von Biersack angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant dies Biersack unverzüglich mitzuteilen. Biersack wird den Lieferanten dann schriftlich davon unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Lieferant vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände ändern, oder dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant Biersack hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet Biersack nach billigem Ermessen.

2.3.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass sich alle für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von Biersack beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert, zumindest einmal schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften (wie z.B. DIN, DVGW, VDE, VDI etc.), insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, die Sicherheit der Lieferkette nach den einschlägigen Zoll-Vorschriften sicherstellen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden Biersack-Normen einhalten.

2.4.

Biersack kann vom Lieferanten jederzeit Änderungen der Vertragsgegenstände, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Änderungen auf Basis der vorliegenden Einkaufsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Preise der Vertragsgegenstände ändern oder das vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant hierauf Biersack unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet Biersack nach billigem Ermessen.

2.5.

Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Wechsel von Unterpeltern, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant Biersack rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des weiteren Vorgehens anzuzeigen und bedürfen einer Freigabe durch Biersack.

2.6.

Der Lieferant hat Biersack über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einführung und das Nutzen der Vertragsgegenstände aufzuklären. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Lieferung einschlägigen Exportkontrollvorschriften nach nationalem, EU- oder US-Recht einzuhalten und Biersack unaufgefordert diese in schriftlicher

Form einschließlich einer etwaig notwendigen Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsgegenstände spätestens mit Lieferung mitzuteilen. Für jeden von der Exportkontrolle betroffenen Vertragsgegenstand oder Teilen hiervon ist die betreffende Ausfuhrkontrollliste und die Listenposition zu benennen.

3. Beauftragung Dritter / Ersatzteile

3.1.

Die Untervergabe von Leistungsumfängen des Liefervertrages durch den Lieferanten an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Biersack zulässig.

3.2.

Der Lieferant stellt sicher, dass er Biersack für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, mit Ersatzteilen beliefern kann, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein kompatibles oder adäquates Teil geliefert werden kann.

4. Preise, Rechnungen und Zahlungen

4.1.

Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise, soweit nicht die Abrechnung nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Ein Rechnungsstellungsdatum vor dem Erhalt der vertragsgemäßen Leistungen wird nicht akzeptiert. Sollte der Liefer-/Leistungszeitpunkt nach dem Rechnungsstellungsdatum liegen, so wird das Liefer- und Leistungsdatum für die Fälligkeit der Zahlung herangezogen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen und Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- und Leistungstermin. Die Frist beginnt normalerweise mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung oder, sofern gesondert vereinbart, mit deren Abnahme sowie der Vorlage einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Rechnungen sind unter Angabe von Bankverbindung,

Abladestelle, Lieferantenummer, Bestellnummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis einzureichen. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des Lieferanten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist Biersack nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird Biersack der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von Biersack bezahlte Umsatzsteuer zurückzubehalten.

4.2.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen

Biersack in gesetzlich vorgesehenem Umfang zu.

4.3.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber Biersack zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Biersack oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

5. Lieferpflichten und Rechtsfolgen von Verspätungen

5.1.

Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und genau einzuhalten. Teilleistungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von Biersack zulässig.

5.2.

Ergibt sich die Gefahr, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, Biersack unverzüglich unter

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Angabe und Nachweis der Gründe sowie unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Dies gilt auch für Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat wie z.B. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine wird dadurch nicht aufgehoben.

5.3. Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziff. 5.2. nicht nach, so kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

5.4. Werden die vereinbarten Liefertermine oder die Lieferfrist aus von dem Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist Biersack berechtigt, für jeden Tag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,25%, insgesamt höchstens 10%, des Nettogesamtbestellwertes zu verlangen. Abweichend von § 341, Abs. 3, BGB, ist Biersack berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche von Biersack werden durch das Vertragsstrafversprechen nicht berührt. Weist der Lieferant nach, dass infolge der Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die nach Satz 1 ermittelte Vertragsstrafe entstanden ist, entfällt oder ermäßigt sich die Vertragsstrafe entsprechend.

5.5. Bei Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist infolge nicht durch den Lieferanten zu vertretender Umstände wie z.B. wegen höherer Gewalt oder wegen Arbeitskämpfen kann Biersack entweder die Erfüllung der Lieferpflichten zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus gesonderte Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

5.6. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Liefergegenständen, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. Biersack ist berechtigt, etwaige Zuviel-Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Zuviel-Lieferungen.

6. Lieferbedingungen / Eigentums- und Gefahrenübergang

6.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frachtfrei, versichert an den genannten Bestimmungsort ('CIP' in Incoterms 2000) zu erfolgen. Bei von 'CIP' abweichend vereinbarter Lieferung ist der von Biersack vorgegebene Frachtführer/Spediteur einzusetzen.

6.2. Die Vertragsgegenstände sind auf Kosten des Lieferanten industriewirtschaftlich, unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt sowie sachgerecht zu verpacken. Biersack ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Lieferanten die geeignete Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben.

6.3. Jeder Lieferung ist durch den Lieferanten ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Der Lieferschein ist mit Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.

6.4. Der Eigentumsübergang und Gefahrübergang der Vertragsgegenstände erfolgt auf Biersack bei Lieferung sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme oder anderweitige Akzeptanz der Vertragsgegenstände dar.

6.5. Biersack akzeptiert keinen einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt oder sonstige Vorbehalte des Lieferanten hinsichtlich des Eigentumserwerbs durch Biersack.

7. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

7.1. Von Biersack angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

7.2. Der Lieferant wird Biersack unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem anwendbarem Recht unterliegt.

7.3. Der Lieferant aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist verpflichtet innerhalb von 30 Tagen ab Annahme der Bestellung und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert Biersack Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

8. Untersuchungs- und Rügepflichten

Der Lieferant erkennt an, dass Biersack der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, soweit dies dem allgemeinen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Sie erstreckt sich auf die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und eine Verpflichtung zur Funktionsprüfung zur Prüfung äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht. Untersuchungs- und/oder Rügepflichten von Biersack bestehen nicht vor vollständiger Lieferung. Die Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung setzt die Vollständigkeit aller Unterlagen voraus, die der Lieferant den Vertragsgegenständen beizulegen hat.

Bei der Untersuchung festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu rügen. Dasselbe gilt für etwaige später entdeckte Mängel.

9. Mängelhaftung

9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände

- den Spezifikationen/Mustern/Zeichnungen und sonstigen Anforderungen entsprechen;
- frei sind von Mängeln, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material;
- markt- und industrieübliche Qualität aufweisen;
- durch die Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden;

e) geeignet sind, für die speziellen Zwecke, zu denen sie bestellt werden.

9.2. Sofern Vertragsgegenstände den vorgenannten Gewährleistungen nicht entsprechen ('mangelhafte Vertragsgegenstände') kann Biersack wahlweise vom Lieferanten verlangen, die Vertragsgegenstände auf sein Risiko und seine Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen. Für den Fall, dass der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder andere besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätig-werden gebieten, kann Biersack die Vertragsgegenstände selbst reparieren oder ersetzen oder durch Dritte reparieren oder ersetzen lassen.

9.3. Darüber hinaus hat der Lieferant Biersack alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.

9.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Sofern zwischen Biersack und dem Lieferanten eine konkrete Abnahme der

Vertragsgegenstände vereinbart ist oder eine solche nach anwendbarem Recht zu erfolgen hat, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab der erfolgten Abnahme. Ansprüche von Biersack, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.

9.5. Die in Ziffer 9 vereinbarten Rechte von Biersack gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem sich die Vertragsgegenstände befinden.

10. Qualitätsmanagement / Umweltschutz

10.1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierfür hat der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und Biersack auf Wunsch nachzuweisen. Nach Aufforderung durch Biersack ist der Lieferant verpflichtet, sein Qualitätssicherungssystem nach Vorgabe von Biersack anzupassen. Auf Wunsch von Biersack ist der Lieferant verpflichtet, mit Biersack eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

10.2. Der Lieferant hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen und diese Biersack auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sichtbar und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie Biersack kurzfristig zugänglich gemacht werden können. Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von mindestens 15 Jahren. Der Lieferant willigt hiermit in die Durchführung von Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch Biersack oder eines von Biersack Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden von Biersack, ein.

10.3. Bei Produkten für die Luft- und Raumfahrt gelten folgende zusätzliche Regelungen:

a) Zugangsrecht beim Lieferanten
Beauftragte Mitarbeiter von Biersack sowie Auftraggeber von Biersack und Vertreter von offiziellen Behörden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für Biersack sowie deren Auftraggeber durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten handelt, und können Einsicht in sämtliche vertragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht muss insbesondere allen beauftragten Personen von Biersack gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der beim Lieferanten und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Zertifizierung des Lieferanten zuständig sind.

b) Qualifizierung
Alle Vertragsgegenstände für die Luft- und Raumfahrt müssen den Qualitätssicherungsstandards der Luft- und Raumfahrtindustrie entsprechen. Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass er umfassende Kenntnis von den hohen Anforderungen der Luft- und Raumfahrtindustrie hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Luft- und Flugsicherheit, Haltbarkeit sowie Wettbewerbsfähigkeit hat. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln, das den Standards nach EN 9100, Luft- und Raumfahrt entspricht und die Norm DIN EN ISO 9100:2000 einschließt. Ist der Lieferant Händler, verpflichtet sich dieser, ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln, das den Standards nach EN 9120 entspricht. Der Lieferant als Händler muss garantieren, dass der Ursprung des Vertragsgegenstandes bei nach EN 9100 qualifizierten Herstellern liegt.

c) Aufbewahrungspflicht von Qualitätsaufzeichnungen
Abweichend zu Ziff. 10.2 beträgt die Aufbewahrungspflicht für Nachweise mindestens 30 Jahre.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

10.4.

Dem Lieferant ist die Umweltpolitik von Biersack bekannt (ebenfalls publiziert auf www.biersack.de) und er nimmt diese zur Kenntnis. Der Lieferant muss bei seiner Tätigkeit und dessen Lieferkette die Anforderungen im Umwelt-, Arbeits- und Brandschutz einhalten. Ihm müssen die Umweltauswirkungen seiner Tätigkeit und dessen Lieferkette bekannt sein; er muss die jeweils gültigen Gesetze und Rechtsnormen einhalten, die sich auf die Bewahrung der Umwelt- und Arbeitssicherheit beziehen und seine Lieferketten dementsprechend verpflichten und überwachen. Der Lieferant hat mit geeigneten Methoden dafür Sorge zu tragen, dass in seiner kompletten Lieferkette international anerkannte Standards bezüglich Umweltschutz und Sozialstandards (z.B. die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)) eingehalten werden. Abweichungen davon muss er erkennen und wirksame Abstellmaßnahmen umsetzen und überwachen.

10.5

Der Lieferant verpflichtet sich, keine gesetzlich verbotenen Stoffe und Materialien zu liefern.

Der Lieferant verpflichtet sich für sämtlich gelieferten Produkte und deren Verpackungen, also die Vertragsprodukte, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in den Verordnungen und Richtlinien der Behörden zu beachten. Dabei werden die spezifischen deutschen gesetzlichen Regelungen berücksichtigt.

Sollten sich Änderungen in den Vertragsprodukten ergeben, sind diese unverzüglich mitzuteilen. Änderungen können sich auf die Stoffe beziehen, die in einer erweiterten Kandidatenliste enthalten sind, oder Rohstoffe, die ausgetauscht werden und sich damit der SVHC - Gehalt und das Verunreinigungsprofile und Registrierstatus ändert. Falls gesetzliche Änderungen bezüglich Stoff/Verwendungsverboten wie die Beschränkung von Stoffen oder Zulassungspflichten für einen Stoff und dessen Verwendung in dem Vertragsprodukt in Kraft tritt, wird der Lieferant frühzeitig informieren, um die Liefersicherheit und Einhaltung der gesetzlichen Pflichten für Biersack auch für die auf Lager befindlichen Produkte zu garantieren. Die Änderungsmitteilungen, sollen alle Vertragsprodukte betreffen, die 12 Monate rückwirkend vom Änderungsdatum geliefert wurden. Diese Änderungsmitteilungen werden unaufgefordert und schriftlich mitgeteilt und sind zu senden an einkauf@biersack.de.

(1) Der Lieferant verpflichtet sich als Lieferant von Erzeugnissen nur Produkte zu liefern, die alle Erfordernisse der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) und europäischen Abfallrahmenrichtlinie (EU) Nr. 2018/851 (betreffend Eintragung in SCIP-Datenbank) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant selbst nicht in der EU ansässig ist.

Nach Art. 33 der REACH-Verordnung ist der Lieferant verpflichtet, Abnehmer über die im Produkt enthaltene besonders besorgniserregende Stoffe SVHC Stoff der Kandidatenliste zu informieren. Gemäß der Entscheidung des europäischen Gerichtshofs vom 10.09.2015 (Rechtssache C-106/14), greift die Informationspflicht des Lieferanten nach Art. 33 bereits für ein Produkt, welches aus einem Erzeugnis besteht oder sich aus mehreren Erzeugnissen zusammensetzt, wenn in einem einzelnen Erzeugnis ein SVHC-Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew. % je Erzeugnis enthalten ist.

Gemäß der aktualisierten Europäischen Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/851 Artikel 9, müssen alle Lieferanten von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33(1) Ihre Kunden informieren müssen, auch zusätzlich eine Meldung in die SCIP Datenbank durchführen. Um unsererseits diese Pflicht erfüllen zu können, benötigen wir detaillierte Informationen zu dem Erzeugnis mit dem SVHC-Stoff der Kandidatenliste. Sollten Sie bereits eine SCIP-Meldung für die an uns gelieferten Produkte durchgeführt haben, bitte wir um die Übermittlung der SCIP-Meldenummer.

Zur Einhaltung der Verwendungsverbot der Stoff, die in Anhang XVII der REACH Verordnung gelistet sind, bitten wir um Information darüber ob beschränkte Stoffe über den in Anhang XVII gegebenen Grenzwerten für eine Beschränkung enthalten sind.

Die Kandidatenliste wird zwei Mal im Kalenderjahr erweitert; die Aktualisierung von Anhang XVII (Beschränkung) erfolgt in unregelmäßigen Zeitabständen. Wir erwarten, dass diese Aktualisierungen bei dem Lieferanten verfolgt und bewertet werden. Sollten sich Stoffe in bereits gelieferten Produkten befinden, bitten wir um unaufgeforderte Information auch für bereits ausgelieferte Produkte.

Sollten Produkte ohne Informationen gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung geliefert werden, gehen wir weiterhin davon aus, dass diese keine derartigen SVHC-Stoffe der Kandidatenliste enthalten.

(2) POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe mit den jeweiligen aktuellen Änderungen und Berichtigungen:

es ist das Ziel dieser Verordnung, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen, und zwar durch das Verbot oder die möglichst baldige Einstellung oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die dem Übereinkommen von Stockholm über persistente organische Schadstoffe unterliegen.

Die Regelungen der POP-Verordnung finden auf Stoffe Anwendung, die in den Anhängen I und II dieses Gesetzes enthalten sind. Anhang I enthält die Liste der verbotenen Stoffe und Anhang II die Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen. Die POP-Verordnung verbietet das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden von Stoffen, die in Anhang I gelistet sind. Diese Verbote umfassen auch Gemische oder die Bestandteile von Erzeugnissen, die solche Stoffe enthalten.

Der Lieferant verpflichtet sich die Stoffe aus den genannten Anhängen nicht zu verwenden, es sei denn, dass Ausnahmeregelungen genutzt werden, die benannt werden sollen.

Der Lieferant verpflichtet sich über relevanten gesetzlichen Regelungen verursachten Veränderungen der Produkte sowie ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsbeschränkungen oder Qualitätsänderungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Diese Information soll sich auch auf bereits gelieferte Produkte beziehen, die 12 Monate vor der Änderung bereits geliefert wurden.

Bei Nichtbeachtung werden kostenloser Produktaustausch und die Beteiligung an Folgekosten belastet. Im Einzelfall sind geeignete Maßnahmen gemeinsam abzustimmen.

10.6

Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber über fehlerhafte Produkte unverzüglich zu informieren, welche zur Lieferung anstehen beziehungsweise welche bereits versehentlich fehlerhaft geliefert wurden. Treten oder traten fehlerhafte Produkte auf, muss der Auftragnehmer diese unverzüglich sperren und sich diese durch den Auftraggeber bzw. dessen Kunden genehmigen lassen.

11. Beistellungen

11.1.

Sämtliche Beistellungen von Biersack, insbesondere Dokumentationen, Modelle, Materialien, Ausrüstungen, Komponenten, Fertigungsmittel, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene, Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Lieferanten befinden („Beistellung“), werden oder sind nicht Eigentum des Lieferanten, sondern bleiben Eigentum von Biersack, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu kontrollieren, zu überprüfen, etwaige Beanstandungen sind Biersack unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant darf die Beistellungen nur für die Herstellung der Vertragsgegenstände verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Biersack für andere Zwecke benutzen oder Dritten eine solche Benutzung gestatten. Auch eine Verschrottung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Biersack gestattet.

11.2.

Beistellungen sind deutlich als Eigentum von Biersack zu kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für Biersack zu verwahren. Der Lieferant hat mit den Beistellungen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren, sie auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten (Pflege, Wartung, Teilerneuerung etc.), wenn nötig zu ersetzen und Biersack hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Aufbewahrung, der Wartung / Pflege oder der Reparatur der Beistellungen folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beistellungen solange sie sich in seinem Gewahrsam oder seiner Kontrolle befinden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherten Risiken („all risk“) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Der Lieferant tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versiche-

rung im Voraus an Biersack ab. Biersack nimmt diese Abtretung hiermit an.

11.3.

Biersack oder ein von Biersack benannter Dritter haben, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten, das Zutrittsrecht beim Lieferanten, um die Beistellungen und diesbezüglichen Aufzeichnungen zu inspizieren.

11.4.

Biersack steht das Recht zu, jederzeit ohne besonderen Grund die Beistellungen zu entfernen oder die Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen von Biersack hat der Lieferant die Beistellungen unverzüglich herauszugeben, für den Versand vorzubereiten und an Biersack gegen Vergütung der angemessenen Transportkosten zu liefern. Dem Lieferanten stehen hinsichtlich der Beistellungen keinerlei Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu.

12. Geheimhaltung

12.1.

Der Lieferant wird alle ihm von Biersack überlassene Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Erkenntnisse und sonstigen Unterlagen („Unterlagen“) geheim halten. Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung von Biersack zugänglich machen und nicht für andere, als die von Biersack ausdrücklich bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für etwaige Vervielfältigungen der Unterlagen. Dies gilt nicht für Unterlagen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigterweise auch ohne entsprechende Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ausdrücklich ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt sind oder werden oder für die dem Lieferanten eine entsprechende schriftliche Erlaubnis erteilt worden ist. Im Übrigen gelten die Regelungen einer gegebenenfalls zwischen den Parteien geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

Der Lieferant hat auch Unterlieferanten entsprechend dieser Regelung zu verpflichten.

12.2.

Biersack behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte an den seitens Biersack zur Verfügung gestellten Unterlagen vor, gleichgültig ob schutzfähig oder nicht. Die Vervielfältigung der Unterlagen darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Biersack erfolgen. Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von Biersack über.

12.3.

Auf jederzeit mögliches Verlangen von Biersack, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, sind alle von Biersack stammenden Unterlagen, Informationen (einschließlich gefertigter Kopien und Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an Biersack zurückzugeben

oder auf Verlangen von Biersack zu vernichten. Dem Lieferanten stehen hinsichtlich der Unterlagen und Informationen keine Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu.

12.4.

Vertragsgegenstände, die nach von Biersack stammenden oder in Auftrag gegebenen Unterlagen, Informationen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck verwendet werden, insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

13. Werbung des Lieferanten

Der Lieferant darf im Rahmen von Werbung, bei der Abgabe von Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von Biersack nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn Biersack dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

14. Schutzrechte

14.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dem Lieferant ist die vorgesehene Nutzung der Liefergegenstände durch Biersack bekannt. Sobald der Lieferant erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte benutzt werden, hat er Biersack zu unterrichten. Sofern der Lieferant diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, stellt der Lieferant Biersack von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen Biersack geltend machen. Auch wenn den Lieferanten kein Verschulden am Verletzungsfall trifft, ist der Lieferant außerdem verpflichtet, Biersack unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Liefergegenstände zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Liefergegenstände jedoch gleichwohl vertragsgemäß sind.

14.2. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziff. 14.1. beträgt 10 Jahre ab Lieferung an Biersack.

14.3. Der Lieferant hat Biersack die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitzuteilen.

14.4. Der Lieferant wird Biersack alle eventuell im Rahmen oder anlässlich des Liefervertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen unverzüglich melden, alle zur Bewertung der Erfindung erforderlichen Unterlagen vorlegen und alle von Biersack gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen geben. Dies gilt entsprechend für alles Know-how, das beim Lieferanten und/oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen oder anlässlich der Vertragsdurchführung möglicherweise entsteht. Der Lieferant überträgt Biersack das Recht zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen für alle im Rahmen oder anlässlich dieses Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen. Vorstehende Rechtseinräumungen und Rechtsübertragungen sind mit den für die Liefergegenstände vereinbarten Preisen abgegolten.

15. Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände genauestens auf Mängel zu prüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird Biersack wegen der Fehlerhaftigkeit eines Vertragsgegenstandes von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel des Vertragsgegenstandes des Lieferanten, so kann Biersack statt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern.

16. Haftung / Versicherung

16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industriüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und sicherzustellen. Der Lieferant hat Biersack auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen.

16.2. Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Biersack oder auf dem Betriebsgelände des Kunden von Biersack beinhalten, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen und insbesondere die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung beachten. Der Lieferant ersetzt Biersack und stellt Biersack frei von allen

Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem genannten Betriebsgelände verursacht werden, soweit den Lieferanten hieran ein Verschulden trifft.

16.3. Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maß wie für eigenes Verschulden.

17. Compliance

17.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Biersack Lieferantenkodex. Biersack verpflichtet sich zu Nachhaltigkeit, hohen ethischen Standards und Integrität. Wir erwarten, dass sich der Lieferant ebenso der Nachhaltigkeit verpflichtet und entsprechend gute Arbeitsbedingungen und ethisches Geschäftsgebahren aufrechterhält. Es wird vorausgesetzt, dass der Lieferant die nachfolgenden aufgeführten Regeln beachtet und uns deren Einhaltung bestätigt:

Gesetze und Bestimmungen

Der Lieferant ist verpflichtet, sich an bestehenden Gesetzen und Bestimmungen der Länder zu halten, in denen er Geschäfte tätigt.

Korruption und Bestechung

Jede Form der Korruption oder Bestechung ist verboten. Mitarbeitern ist es untersagt, irgendeine Form von Geschenken oder Zahlungen anzubieten, zu vergeben oder anzunehmen, die als Bestechung gewertet werden könnten.

Zwangsarbeit, Kinderarbeit

Jede Form der Zwangsarbeit und Kinderarbeit ist verboten. Das schließt auch Lohnsklaverei ein. Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte eines jeden müssen respektiert werden. Jede Form von körperlicher Bestrafung gegenüber Mitarbeitern ist verboten, genauso wie psychische, sexuelle sowie verbale Belästigung oder Missbrauch.

Vergütung

Löhne, Überstundenvergütungen und Sachzuwendungen in den Unternehmen unserer Lieferanten sollten dem gesetzlich vorgeschriebenen Niveau entsprechen oder es übersteigen.

Arbeitszeit

Lieferanten müssen sich an die geltenden Gesetze und üblichen Standards bzgl. der Arbeitszeiten halten.

Keine Diskriminierung

Alle Mitarbeiter des Lieferanten, unabhängig ihrer Rasse, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderungen, sexueller Orientierungen, politischen oder religiösen Überzeugungen sowie deren Alter und Geschlecht, dürfen ausschließlich nach ihren Fähigkeiten und Qualifikationen beurteilt werden. Dies schließt Einstellungen, Beförderungen, zusätzliche Leistungen, Entlassungen und Kündigungen ein und ist auch in allen anderen Bereichen anzuwenden.

Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu schaffen, um Unfälle und Verletzungen vorzubeugen.

Umwelt

Der Lieferant wird die Umweltvorschriften und Normen, die sich auf seine Geschäftstätigkeit beziehen, einhalten und in allen Bereichen nachhaltig handeln.

Lieferkette

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle seine Zulieferer die Inhalte dieses Verhaltenskodex kennen und respektieren. Die gesetzlichen Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind ist uneingeschränkt zu berücksichtigen.

17.2. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus 17.1. berechtigt jede Vertragspartei, den Liefervertrag außerordentlich zu kündigen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

18.1. Für den Abschluss des Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG). Für die Auslegung der Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2000.

18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Biersack und dem Lieferanten geschlossenen Liefervertrag, ist der Sitz des vertragsschließenden Unternehmens der Biersack-Gruppe. Biersack ist jedoch berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.

18.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

18.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.